

Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V.
Am Sandtorkai 44, 20457 Hamburg

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

Per Mail: AnneSophie.Brockhoff@wirtschaft.hessen.de

Ihr Zeichen

III-037-b-06#012

Ihre Nachricht vom

1. November 2021

Ort_Datum

Hamburg, 11.11.2021

Entwurf der 5. Verordnung zur Änderung der Hessischen Börsenverordnung - Anhörung

Sehr geehrte Frau Brockhoff, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Teilnahme am Anhörungsverfahren.

Zum Entwurf der vorliegenden Änderungsverordnung ergeben sich aus unserer Sicht folgende Anmerkungen:

Zuvorderst regen wir an, im Rahmen der Änderung der Börsenverordnung den Umstand zu berücksichtigen, dass es seit Juni das neue Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) gibt, wonach Wertpapierhandelsbanken und die ganz überwiegende Zahl an Finanzdienstleistungsinstituten nunmehr eine neue Begrifflichkeit („Wertpapierinstitute“) erfahren haben und deren solvenzrechtliche Beaufsichtigung seitdem nicht mehr dem Kreditwesengesetz (KWG), sondern dem WpIG „obliegt“.

Vor diesem Hintergrund sollten die Regelungen zur Zusammensetzung des Börsenrates in § 4 Nr. 1 Buchst. c) und Nr. 3 sowie in § 5 Nr. 1 Buchst. c) und Nr. 2 Börsenverordnung entsprechend angepasst werden und statt der Bezeichnungen „Wertpapierhandelsbanken“ und „Finanzdienstleistungsinstitute“ zutreffender Weise den Begriff „Wertpapierinstitute“ verwenden. – Da Wertpapierinstitute (anders als vormals Wertpapierhandelsbanken) auch nicht unter die Gruppe der Kreditinstitute zu subsumieren sind, sollte es zudem in den Nrn. 1 Buchst. c) der §§ 4 und 5 Börsenverordnung daher konsequenter Weise statt des Wortes „einschließlich“ nunmehr „und“ heißen.

In § 4 Börsenverordnung sind die Nummern 1 und 3 danach wie folgt zu fassen (Änderungen unterstrichen; Anzahl der Sitze unverändert):

1. *die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kreditinstitute und Wertpapierinstitute*

Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V.

Sitz des Verbandes

Kurfürstendamm 151
10709 Berlin

Postanschrift & Geschäftsstelle

Unterlindau 21-29
60323 Frankfurt/Main

Tel.: +49 (0) 69 92 10 16 91
Fax: +49 (0) 69 92 10 16 92
mail@bwf-verband.de
www.bwf-verband.de

Vorstand

Dr. Annette Kliffmüller-Frank
(Vorsitzende)
Dirk Freitag
Holger Gröber
Kai Jordan
Torsten Klanten
Dragan Radanovic
Dirk Schneider
Tanja Zander

Geschäftsführer

Michael H. Sterzenbach
m.sterzenbach@bwf-verband.de

Justiziar

Dr. Hans Mewes
Am Sandtorkai 44, 20457 Hamburg
Tel.: +49 (0) 40 36 80 5 - 132
Fax: +49 (0) 40 36 80 5 - 333
h.mewes@bwf-verband.de

Bankverbindung

Deutsche Bank AG
IBAN DE08 5007 0024 0018 3210 00
BIC DEUTDE33HAN

Untergruppen:

a) ...

b) ...

c) sonstige Kreditinstitute und Wertpapierinstitute [sechs Sitze]

2. ...

3. die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Wertpapierinstitute und sonstige Unternehmen [zwei Sitze]

In § 5 Börsenverordnung sind die Nummern 1 und 2 danach wie folgt zu fassen (Änderungen unterstrichen):

1. die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kreditinstitute und die Wertpapierinstitute

Untergruppen:

a) ...

b) ...

c) sonstige Kreditinstitute und Wertpapierinstitute [sechs Sitze]

2. die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Wertpapierinstitute und sonstigen Unternehmen [acht Sitze]

Was weiterhin die geplante Erweiterung der Entscheidungsbefugnisse der vorsitzenden Mitglieder der Sanktionsausschüsse an der Frankfurter Wertpapierbörse und der EUREX Deutschland betrifft, bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken, soweit dies lediglich die beiden außerhalb der Sachentscheidung stehenden Regelungen der §§ 23 Abs. 4 und 26 Abs. 2 Börsenverordnung (Entscheidung über Befangenheit und Hinzuziehung von Beteiligten) betrifft. Für künftige Erweiterungen der Entscheidungsbefugnisse der vorsitzenden Mitglieder der Sanktionsausschüsse sollte dies hingegen kein „Einfallstor“ sein.

Mit einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans Mewes
Justiziar